

REGLEMENT

FÜR DIE

WEIDEWÄLDER (WALD-WEIDEREGLEMENT)

DER

GEMEINDE FILISUR



Art. 1 Zweck

Das Reglement regelt die Nutzung und Bewirtschaftung der Weiden im Waldareal der öffentlichen Wälder der Gemeinde Filisur.

Grundlage bildet die Wald-Weideausscheidung. Diese bezweckt die Konzentration der forstlichen resp. landwirtschaftlichen Nutzung auf die hierfür geeigneten Standorte und damit die Optimierung und Steigerung der Leistungen beider Zweige.

Die Gemeinde fördert sowohl die Funktionstüchtigkeit des Waldes als auch die Erhaltung einer strukturreichen Landschaft mit offenen, beweidbaren Flächen und landschaftsprägenden Weidewäldern.

Art. 2 Definition der Teilflächen gemäss WEP

Weiden ausserhalb Waldareal

Sind unbestockte Weiden. Sie unterstehen nicht der Waldgesetzgebung.

Blössen

Sind unbestockte Weideflächen im Waldareal. Sie unterstehen der Waldgesetzgebung.

Bestockte Weiden

Können beweidet werden. Sie weisen einen durchschnittlichen Bestockungsgrad von 30 - 50 % auf. Sie unterstehen der Waldgesetzgebung.

Es können Massnahmen betreffend Bestandesaufbau und Baumartenzusammensetzung zugunsten der Weidenutzung erfolgen. Weideverbesserungsmassnahmen sind nach Absprache mit dem Forstdienst und im gesetzlichen Rahmen erlaubt, sofern die Verjüngung des Waldes sichergestellt ist.

Beweideter Wald

Die Beweidung als Nebennutzung ist erlaubt. Der Bestockungsgrad beträgt durchschnittlich 70 - 90%. Der beweidete Wald untersteht der Waldgesetzgebung.

Waldaufbau und Waldpflege richten sich nach den natürlichen Waldgesellschaften. Es werden keine Massnahmen zur Weideverbesserung ausgeführt.

Wald mit Weideverbot

Darf weder mit Gross- noch mit Kleinvieh beweidet werden.

Bei Bedarf kann Vieh auf festen Routen durchgetrieben werden. Temporär dürfen eindeutig abgegrenzte Flächen als Schneeflucht beweidet werden.

Art. 3 Massnahmen und Kostenfolge

Allgemeines

Zahlreiche beweidete Wälder weisen heute einen Bestockungsgrad von über 50% aus. Mittels Auslichtungen wird der Zielzustand „bestockte Weiden“ angestrebt. Diese Massnahmen dienen der Weideverbesserung.

Nach Erreichen des Zielzustandes werden nur noch Massnahmen für die Erhaltung der Bestockung und für die Weidepflege durchgeführt.

Die grundsätzlichen Abläufe können dem Anhang 1 „Massnahmen in bestockten Weiden“ entnommen werden.

Holzschläge / Schlagräumungen

Holzschläge, die der Gewinnung von **bestockten Weiden dienen**, werden durch die Gemeinde in Auftrag gegeben und abgerechnet. Über die Kostenaufteilung auf weitere Interessenten wird projektweise, vorgängig durch den Gemeindevorstand befunden. Dasselbe gilt für die damit in Zusammenhang stehenden Schlagräumungen.

Jungwuchsförderung

In den beweideten Waldflächen ist die Nachhaltigkeit des Baumbestandes zu gewährleisten. Deshalb muss der zur Erhaltung des Bestockungsgrades notwendige Jungwuchs gefördert werden.

In den **bestockten Weiden** erfolgt dies durch gezielten Schutz von natürlichem Jungwuchs und von Pflanzungen. Die Schutzmassnahmen erfolgen auf Anordnung des Forstdienstes. Der Forstdienst kann Ausleseebäume zum besseren Schutz markieren.

Massnahmen zum Schutz vor Weidgang gehen zulasten der Weideberechtigten.

Weidepflege

Zur Erhaltung der **bestockten Weiden** ist eine periodische Weidepflege, vor allem durch Entfernen von natürlich nachwachsenden Bäumen und Sträuchern notwendig.

Diese Massnahmen sowie andere Weideverbesserungen wie Saaten oder Ausbringen von Hofdünger (Mist) erfolgen in Absprache mit dem Forstdienst und im gesetzlichen Rahmen. Sie sind durch die Weideberechtigten auszuführen.

Zäune

Die Zäune zur **Abgrenzung der Weideflächen vom Wald mit Weideverbot** müssen von den Weideberechtigten erstellt und unterhalten werden. Die Zaunpflicht entfällt dort, wo die Topographie einen Übertritt in den Wald verunmöglicht.

Zur Markierung der Abgrenzungen werden Zaunpfosten oder Farbe verwendet.

Art. 4 Spezielle Regelungen

Buel / Val da Bigls

Nach Holzschlägen müssen in den als „beweideter Wald“ ausgeschiedenen Teilflächen insbesondere die Verjüngungsflächen vor dem Weidgang geschützt werden. Diese Zäune müssen von den Weideberechtigten in Absprache mit dem Forstdienst erstellt und unterhalten werden.

Val S-cheira / Fora Chavagl

Für den Wald mit Weideverbot unterhalb des Weges Rosacs – Ruine Greifenstein entfällt die Zaunpflicht.

Falein / Lochwald

- Die Ausscheidung gilt für den Normalbesatz gemäss Alpkataster von 18.92 Normalstößen. Bei einer allfälligen Erhöhung muss die Beweidung in den als „beweideter Wald“ ausgeschiedenen Teilflächen auf Durchtrieb/Schneeflucht beschränkt werden.
- Die als „bestockte Weide“ ausgeschiedenen Teilflächen beruhen auf der im Integralprojekt „Bergün-Filisur rechts“ vorgenommenen Ausscheidung (vgl. Anhänge 2 bis 4).

Jenisberg

Die als „bestockte Weide“ ausgeschiedene Teilfläche oberhalb der Fraktion Jenisberg muss gem. WEP Albula 2001, Karte Nr. 8 „Konflikte“ dauernd einen Bestockungsgrad > 50% aufweisen (vgl. Anhang 5).

Art. 5 Genehmigung / Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde inkl. Anhänge am 03. Oktober 2007 durch die politische Gemeinde Filisur und am 01. November 2007 durch die Bürgergemeinde Filisur genehmigt. Es wird am 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

Art. 6 Übergangsregelung

Der Übergang von der bisherigen Weidenutzung im Wald zur in den neuen Weideregulungen festgelegten Flächen erfolgt **schrittweise** nach Fortschritt der Holzerei- und Pflegearbeiten, muss aber **bis 2014 abgeschlossen** sein.

Dieses Reglement wird in 4 Exemplaren ausgefertigt.

Für die politische Gemeinde Filisur:

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....

.....

Für die Bürgergemeinde Filisur:

Der Präsident:

Die Aktuarin:

.....

.....

Visiert: Amt für Wald Graubünden, Region Mittelbünden/Moesano

.....

Anhänge:

- 1: Merkblatt „Massnahmen in bestockten Weiden“
- 2: Auszug Technischer Bericht Integralprojekt „Bergün-Filisur rechts“
- 3: Plan 1 : 10'000, Projektkategorien Integralprojekt „Bergün-Filisur rechts“
- 4: Verpflichtung Gemeinde Filisur betr. Beweidung im Gebiet Falein / Lochwald
- 5: WEP Albula 2001, Text zu Karte Nr. 8 „Konflikte“